STADTVERTRETUNG DER
LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN
7. Wahlperiode

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Fraktion
Am Packhof 2 - 6, D - 19053 Schwerin
Tel.: 0385 / 5452970

Schwerin, 10.11.2020

ANFRAGE
der Fraktion-Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

Querdenker-Demo am 10.11.2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zur o.g. stattgefundenen Demonstration frage Sie im Namen der Fraktion:

1. Durch wen und für wie viele Teilnehmer wurde die Demonstration angemeldet?
2. Wie hoch war die tatsächliche Zahl der Teilnehmer?
3. Welche Auflagen wurden für die Demonstration erteilt?
    a. Wurden die Auflagen kontrolliert und eingehalten?
    b. Wurde bei Nichteinhaltung eingegriffen, bzw. wurden Ordnungsgelder erhoben?

Mit freundlichen Grüßen

Regina Dorfmann
Fraktionsvorsitzende B90/Die Grünen in der Stadtvertretung

Landeshauptstadt Schwerin•Der Oberbürgermeister•32.2•PF 11 10 42•19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister
Dezernat III – Wirtschaft, Bauen und Ordnung
Fachdienst Ordnung

Bündnis 90/Die Grünen-Faktion
Frau Regina Dorfmann
-im Hause-

Hausanschrift: Am Packhof 2-6•19053 Schwerin
Zimmer: 1.081
Telefon: 0385 545-2411
Fax: 0385 545-2419
E-Mail: GKaufmann@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Datum
10.11.2020	32	Frau Kaufmann	26.11.2020

Anfrage gemäß § 4 Absatz der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

Sehr geehrte Frau Dorfmann,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 10.11.2020. Gern beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

1. **Durch wen und für wie viele Teilnehmer wurde die Demonstration angemeldet?**
   Am 10.11.2020 wurden drei Eilversammlungen bei der Landeshauptstadt Schwerin angemeldet.
   a) Anmelder: Wolfgang Greulich
      Teilnehmer: 50.000 – 100.000 Personen

   b) Anmelder: Volksinitiative „Sofort zur Demokratie“
      Teilnehmer: 30 Personen

   c) Anmelder: „Menschen stehen auf“
      Teilnehmer: 150 Personen

   Die Versammlung unter a) wurde von der Versammlungsbehörde verboten.
   Die Versammlungen unter b) und c) fanden statt.

2. **Wie hoch war die tatsächliche Zahl der Teilnehmer?**
   Die tatsächliche Teilnehmerzahl auf dem Bertha-Klingberg-Platz betrug 460 Teilnehmer.

3. **Welche Auflagen wurden für die Demonstration erteilt?**

   Folgenden Auflagen wurden erteilt:
   1. Als Versammlungsort wird der auf Seite 1 der Verfügung genannte Ort bestimmt.

   2. Alle nicht durch die Versammlung genutzten für Kraftfahrzeuge, Fußgänger und Radfahrer bestimmten Wege, Straßen und Plätze müssen stets passierbar bleiben, was gleichsam das Errichten von Blockaden jeglicher Art verbietet. Dabei sind die Zu- und Eingänge zu Gebäuden jeglicher Art, insbesondere der Zugang zur Schlosspark-Apotheke, für Bedienstete, Besucher und Gäste ständig freizuhalten. Die ungehinderte

Passierbarkeit muss in jedem Fall gegeben sein. Bei einer erkennbaren Störung kann zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der festgelegte Versammlungsort von der Polizei neu festgelegt werden.

3. Der Versammlungsleiter hat den Dienstgruppenleiter des Polizeihauptrevieres Schwerin (0385 5180-2223 bzw. 0385 5180-2224) jeweils über den Beginn und das Ende der Versammlung unter freiem Himmel zu informieren.

4. Die Versammlungsauflagen unter den Ziffern 2, 8, 10 bis 16 sind vor Beginn der Versammlung durch den Versammlungsleiter allen Teilnehmern sinngemäß bekanntzugeben.
Der Versammlungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Auflagen eingehalten und durchgesetzt werden.

5. Der Versammlungsleiter hat sicherzustellen, dass er während der Versammlung für die Polizei und die Versammlungsbehörde durchgehend telefonisch erreichbar ist.

6. Während der Versammlung ist die Verfügung vorzuhalten, um diese gegebenenfalls auf Verlangen den Vertretern des Fachdienstes Ordnung bzw. der Polizei vorweisen zu können. Eine digitale Kopie der Verfügung ist dabei ausreichend.

7. Ausgehend von der gegenüber der Versammlungsbehörde mitgeteilten Teilnehmerzahl, voraussichtlich 30 Personen, ist vom Versammlungsleiter je ein Ordner auf 30 Teilnehmer einzusetzen. Die Ordner sind vor Beginn der Versammlung namentlich der Polizei gegenüber bekanntzugeben. Die Ordner müssen volljährig und unbewaffnet sein und sind erkennbar zu kennzeichnen (weiße Armbinde mit der Aufschrift „Ordner“ oder Warnweste mit der Aufschrift „Ordner“).

8. Die ungehinderte Durchfahrt für Fahrzeuge mit Sondersignalen - Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr, Polizei, Dienstfahrzeuge des Landes etc. - ist während der gesamten Versammlung zu gewährleisten. Das Freihalten des Rettungsweges obliegt dem Versammlungsleiter.

9. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen der Lautsprecheranlage (gemessen in 5 m Entfernung in Hauptrichtung) sind auf maximal 90 dB(A) zu begrenzen. Die Lautsprecheranlage und Megafone dürfen nur bis 22:00 Uhr genutzt werden.

10. Versammlungsleiter und Ordner haben einen Atemalkoholwert von 0,0 Promille aufzuweisen. Angetrunkene Versammlungsteilnehmer mit sichtbaren Ausfallerscheinungen dürfen nicht an der Versammlung teilnehmen und sind vom Versammlungsleiter unverzüglich gegenüber den Polizeikräften anzuzeigen.
Der Konsum von alkoholischen Getränken während der gesamten Versammlung ist untersagt. Der Versammlungsleiter hat Verstöße hiergegen unverzüglich gegenüber den Polizeikräften anzuzeigen.

11. Die Mitnahme von Waffen, als Waffe einsetzbare Gegenstände, pyrotechnischen Gegenständen, Fackeln, Reizstoffen, Glasflaschen, Handleuchten mit einer Lichtstromstärke größer/gleich 1000 Lumen sowie von Gegenständen, die zur Sachbeschädigung geeignet sind (Farbbeutel, Farbspray, etc.) ist verboten. Der Versammlungsleiter hat mit Hilfe seiner Ordner dafür Sorge zu tragen, dass Gegenstände der vorgenannten Art nicht in die Kundgebung mitgenommen oder während der Kundgebung verwendet werden. Der Versammlungsleiter hat Verstöße gegen das vor genannte Verbot unverzüglich gegenüber den Polizeikräften anzuzeigen.

12. Die Mitnahme von Hunden, mit Ausnahme von Blindenhunden, ist verboten. Der Versammlungsleiter hat Verstöße gegen das vor genannte Verbot unverzüglich gegenüber den Polizeikräften anzuzeigen.

13. Die Pressefreiheit und dementsprechende Pressearbeit ist jederzeit zu gewährleisten. Störungen jedweder Art sind durch Versammlungsteilnehmer, Ordner oder Versammlungsleiter zu unterlassen.

14. Die beantragten und im Rahmen der öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel zum Einsatz kommenden Transparente, Druckschriften und sonstigen Gestaltungselemente sind am Versammlungsende zu entfernen. Ferner ist das Anbringen vorgenannter Gegenstände an Gebäuden, Mauern, Zäunen und Verkehrseinrichtungen untersagt, so auch das Überspannen von Transparenten über Straßen. Verankerungen im Boden sind untersagt.

15. Aufgrund der aktuellen Situation sind im Rahmen des Infektionsschutzes folgende Auflagen einzuhalten:

    a) Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist sicherzustellen.

    b) Die gestiegenen hygienischen Anforderungen sind einzuhalten.

    c) Allen teilnehmenden Personen ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) dringend zu empfehlen.

16. Nach Beendigung der Versammlung unter freiem Himmel ist die Veranstaltung durch den Versammlungsleiter als beendet zu erklären. Im Anschluss haben sich die Teilnehmer vom Versammlungsort zu entfernen.

3. a. Wurden die Auflagen kontrolliert und eingehalten?
b. Wurde bei Nichteinhaltung eingegriffen, bzw. wurden Ordnungsgelder erhoben?

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Auflagen der Versammlungsbehörde verlesen und aktiv auf die Einhaltung der Abstände zwischen den Teilnehmern eingewirkt. Hinsichtlich des Tragens von Mund-Nasenschutz gab es keine Verpflichtung, sondern eine dringende Empfehlung seitens der Versammlungsbehörde. Dieser, durch den Versammlungsleiter den Teilnehmern mitgeteilten, Empfehlung wurde überwiegend nicht gefolgt.

Bezüglich der Einhaltung des Mindestabstandes während der Versammlung gab es aus Sicht der Polizei verschiedene Phasen, in denen dieser Auflage Folge geleistet oder diese weniger beachtet wurde.

Überwiegend standen die Teilnehmer der Versammlung in Kleingruppen mit Abstand zu anderen Kleingruppen am Versammlungsort. Sobald aus Sicht der Polizei die Abstände vermehrt unterschritten wurden, erfolgte eine Kontaktaufnahme mit dem Versammlungsleiter. Dieser sprach anschließend die Versammlungsteilnehmer an und wirkte auf eine Abstandsvergrößerung hin.

Bei jeder Versammlung ist eine Abwägung bezüglich der Ausübung des Grundrechtes auf Versammlungsfreiheit und Grundrechte anderer Personen bzw. die Durchsetzung staatlicher Regeln erforderlich. Grundsätzlich muss die Polizei versammlungsfreundlich auftreten. Da der Versammlungsleiter kooperativ und die Versammlungsteilnehmer friedlich waren sowie die Versammlung stationär blieb, ergaben sich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit keine anderen Handlungserfordernisse der Polizei.

Ich hoffe, Ihre Fragen zu Ihrer Zufriedenheit beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier